

II.3. Besonderer Teil – Objektplanung – Ingenieurbauwerke

Inhaltsverzeichnis

II.3. Besonderer Teil – Objektplanung – Ingenieurbauwerke	1
1 Vertragsgegenstand, Beauftragung, Vertragsgrundlagen.....	3
1.1 Gegenstand des Vertrages	3
1.2 Projektart.....	3
1.3 Grundlagen des Vertrages.....	3
1.4 Projektziele	4
2 Leistungsumfang	4
2.1 Planungsgegenstand.....	4
2.2 Zielfindungsphase gem. § 650p Abs. 2 BGB	4
2.3 Grundleistungen gem. HOAI.....	4
2.4 Besondere Leistungen	4
2.5 Zusätzliche Leistungen (nicht nach HOAI).....	4
3 Stufenweise Beauftragung	5
4 Leistungen und Pflichten des AN.....	6
4.1 Erreichen der Planungs- und Überwachungsziele.....	6
4.2 Hinweispflicht zu den Planungs- und Überwachungszielen.....	7
4.3 Besprechungen.....	7
4.4 Behandlung von Unterlagen.....	7
4.5 Koordination.....	9
4.6 Leistungen fachlich Beteiligter	9
5 Grundlagen des Honorars, Honoraränderungen, Aufrechnung.....	10
5.1 Honorar für Grundleistungen	10
5.2 Besondere Leistungen	10
5.3 Zusätzliche Leistungen.....	10
5.4 Stundensätze bei entsprechender Abrechnungsvereinbarung.....	10
5.5 Nebenkosten, Nachlass/Aufschlag, Skonto	11
6 Anordnung geänderter, wiederholter und zusätzlicher Leistungen	11
6.1 Anordnungsrecht und Befolgungspflicht.....	11
6.2 Vergütungsfolge	12

7	Vertragswidrige Leistungen.....	12
8	Termine/Fristen.....	12
8.1	Terminplanung	12
8.2	Vertragstermine	12
9	Projektteam und Projektleiter.....	13
9.1	Projektteam und Projektleiter des AN	13
9.2	Vertretung des AG	13

1 Vertragsgegenstand, Beauftragung, Vertragsgrundlagen

1.1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Ingenieurleistungen für (ein) Ingenieurbauwerk/e hinsichtlich der in der Präambel näher beschriebenen Baumaßnahme.

1.2 Projektart

Der Auftrag umfasst Planungsleistungen für:

- Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung,
- Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung,
- Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus ausgenommen Freianlagen nach § 39 Abs. 1 HOAI,
- Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen und wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen der Technischen Ausrüstung nach § 53 Abs. 2 HOAI,
- Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung,
- konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen,
- sonstige Einzelbauwerke ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste:

1.3 Grundlagen des Vertrages

- Die Bestimmungen dieses Vertrages, sowie
 - das (finale) Angebot des AN inkl. aller Bestandteile und Anlagen (insbesondere der Teilleistungsvereinbarung oder eine diese ersetzendes Preisblatt) (im Folgenden in Bezug genommen durch „Angebot“) und
 - das Verhandlungsprotokoll des Vergabegesprächs (soweit erfolgt), (im Folgenden in Bezug genommen durch „Verhandlungsprotokoll“)
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)
- Die HOAI in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- Die DIN 276:2018-12
- Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

Bei Widersprüchen gilt vorstehende Reihenfolge als Rangfolge.

Der AN hat insbesondere zu beachten:

- Die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- Die Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale AG
- Die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen
- Die arbeitssicherheitstechnischen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften)
- Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung (VOB)
- Die vergaberechtlichen Vorschriften (GWB, VgV, VOB/A, UVgO, TVgG NRW)

1.4 Projektziele

- Die Planungs- und Überwachungsziele (Quantität, Qualität, Gestaltung, Funktion, Konstruktion und Baukosten) werden in der Zielfindungsphase gemäß Ziff. 2.2 und dem Angebot des AN in enger Abstimmung mit dem AG erarbeitet.
- AG und AN sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele durch die nachstehenden Zielvorstellungen hinreichend definiert sind, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB entfällt. Das Sonderkündigungsrecht des § 650r BGB ist insoweit nicht einschlägig. Bezüglich der Projektzeile wird auf Ziff. 7.1 der Leistungsbeschreibung sowie deren Anlagen verwiesen.

2 Leistungsumfang

2.1 Planungsgegenstand

Die Leistungen des AN beziehen sich hinsichtlich der Objektplanung Ingenieurbauwerke auf die Objekte und/oder Anlagen(-teile) gemäß dem Angebot des AN sowie dem Angebot des AN.

2.2 Zielfindungsphase gem. § 650p Abs. 2 BGB

- Der AG überträgt dem AN folgende Grund- und Besonderen Leistungen zur Bestimmung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß dem Angebot des AN. Hierbei handelt es sich um Grund- und Besondere Leistungen aus den Leistungsphasen 1 und 2 der nach § 43 und Anlage 12.1 HOAI, die insoweit wie folgt vorgezogen werden:

2.3 Grundleistungen gem. HOAI

Der AG beauftragt den AN Leistungsphasen Grundleistungen nach § 43 und Anlage 12.1 HOAI gemäß dem Angebot des AN zu erbringen.

Für die vom AN geschuldeten Leistungen der Kostenermittlung findet die DIN 276:2018-12 Anwendung.

Der AN hat zu beachten, dass Leistungen einer weiteren beauftragten Leistungsphase grundsätzlich erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn der AG die Leistungen der abgeschlossenen Leistungsphase entgegengenommen und seine Zustimmung zur Fortführung der Arbeiten gegeben hat (keine Teilabnahme). Eine Abweichung von diesem Grundsatz kann nur durch den AG erwirkt werden.

2.4 Besondere Leistungen

Der AG überträgt dem AN Besondere Leistungen gemäß dem Angebot des AN.

2.5 Zusätzliche Leistungen (nicht nach HOAI)

Der AG überträgt dem AN zusätzliche Leistungen gemäß dem Angebot des AN.

3 Stufenweise Beauftragung

Haben sich die Parteien in der Zielfindungsphase gemäß dem Angebot des AN über die Planungs- und Überwachungsziele geeinigt und hat der AG von seinem Sonderkündigungsrecht nach § 650r BGB keinen Gebrauch gemacht, überträgt der AG dem AN alle im Angebot des AN Leistungen, soweit sie nicht bereits in der Zielfindungsphase beauftragt und erbracht wurden. Ob und in welchem Umfang eine stufenweise Beauftragung stattfindet, ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen (siehe Ankreuzung):

Stufenlose Beauftragung

Es erfolgt keine stufenweise Beauftragung.

Wurden Leistungen zur Zielfindung nicht beauftragt und sind die Planungs- und Überwachungsziele in Ziff. 1.4 des Vertrages vereinbart, überträgt der AG dem AN im Angebot des AN beschriebenen Leistungen. Hierzu zählen auch Besondere Leistungen, soweit diese nicht optional beauftragt wurden.

Fest beauftragt werden folgende Leistungsphasen gemäß dem Angebot des AN:

Stufenweise Beauftragung

Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung wie folgt:

Wurden Leistungen zur Zielfindung nicht beauftragt und sind die Planungs- und Überwachungsziele in Ziff. 1.4 des Vertrages vereinbart, überträgt der AG dem AN stufenweise die im Angebot des AN beschriebenen Leistungen. Hierzu zählen auch Besondere Leistungen, soweit diese nicht optional beauftragt wurden.

Die Leistungen werden in Folgende Stufen eingeteilt:

- Stufe 1: Leistungsphasen 1 bis 2
- Stufe 2: Leistungsphase 3
- Stufe 3: Leistungsphasen 4 bis 6
- Stufe 4: Leistungsphase 7
- Stufe 5: Leistungsphase 8
- Stufe 6: Leistungsphase 9

Zunächst erfolgt nur die verbindliche Beauftragung der

 Stufen 1 bis 5

Die Übertragung weiterer Stufen erfolgt einseitig durch den AG und in Textform. Auf die Übertragung hat der AN keinen Rechtsanspruch. Der AG behält sich vor die Beauftragung der weiteren genannten Leistungen und Stufen auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars oder auf Schadensersatz ableiten. Bei Nichtabruf steht dem AN kein Honorar zu.

Der AG beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme die folgenden Leistungen in weiteren Auftragsstufen zu übertragen; der AN ist verpflichtet, die folgenden weiteren Leistungen zu erbringen, wenn seit der Fertigstellung der letzten übertragenen

Leistung nicht mehr als 6 Monate vergangen sind und der AG die Übertragung rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vorher, angekündigt hat.

Der AN hat den AG zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussübertragung hinzuweisen. Bei der Entscheidung über die Übertragung der weiteren Leistungsstufen kann der AG berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung des Kostenbudgets gemäß Ziff. 1.4 des Vertrages gewährleistet ist.

4 Leistungen und Pflichten des AN

4.1 Erreichen der Planungs- und Überwachungsziele

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme gemäß den Vorgaben zu den Planungs- und Überwachungszielen, soweit diese in Ziff. 1.4 näher definiert wurden, mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den AG im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom AN geschuldeten Werks.

Der AN ist verpflichtet, die vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der AN für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem AG zu präzisieren. Die vom AG vorgegebenen Quantitäten (NF, BGF, GF, NE) sind vom AN als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Der AN ist verpflichtet, im Zusammenwirken mit den übrigen am Planungsprozess Beteiligten so zu planen, dass das Kostenbudget für die Gesamtbaumaßnahme nicht überschritten wird.

Darüber hinaus hat der AN bei geförderten Maßnahmen in Abstimmung mit den übrigen am Planungsprozess Beteiligten so zu planen, dass eine höchstmögliche Förderung erreicht wird.

Der AN hat den AG fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenbudget nicht mehr einzuhalten, ist nach Ziff. 2.2 des Allgemeinen Teils (Ziff. I.) vorzugehen.

Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der AN bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des AG sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden. Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der AN verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276:2018-12 - und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten, - zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

4.2 Hinweispflicht zu den Planungs- und Überwachungszielen

Der AN hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele (soweit in Ziff. 1.4 definiert) laufend zu überprüfen und den AG unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

Der AN hat den AG fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar.

Weist der AN nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des AG, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem AG, die Planungs- und Überwachungsziele anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt Ziff. 6 des Vertrages. Lässt der AG die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der AN seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der AN insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

Billigt der Planungsergebnisse des AN im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der AN verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den AG befreit den AN jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung des Kostenbudgets, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

Die Verantwortung des AN für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

4.3 Besprechungen

In Konkretisierung der Ausführungen unter Ziff. 2.4 des Allgemeinen Teils (Ziff. I.) ist der AN verpflichtet, über die vom ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften anzufertigen. Diese legt er dem AG zur Kenntnis vor.

4.4 Behandlung von Unterlagen

Der AN hat sämtliche ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Die vom AN vorzulegenden Zeichnungen und Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind nach den Regelungen der Ziff. 2.7 des Allgemeinen Teils (Ziff. I.) in digitaler Form auf Datenträger zu erstellen, ohne dass dies gesondert vergütet wird.

Dasselbe gilt für die Weitergabe der Ausführungsunterlagen an die bauausführenden Unternehmen.

Sie sind zusätzlich 3-fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Darüber hinaus hat der AN die Unterlagen aus den Leistungen der Leistungsphasen 1 - 4 dem AG dreifach vervielfältigt zu übergeben. Dabei hat er die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Die Dateien sind in einem Format und in einer vorgegebenen Datenstruktur (Layer-Struktur) zu übergeben, die eine Weiterverarbeitung durch den AG ermöglichen.

Die Dateien sind auf Datenträgern in folgendem Format zu übergeben:

Einsatzzweck	Format
Texte	*.docx
Tabellen	*.xlsx
Unterlagen allgemein	*.pdf
Präsentationen	*.pptx
Datenbank	*.accdb
CAD – Daten	*.dwg, *.dxf
Plotdateien	*.plt
GIS -Daten	*.shp, *.GRID, *.TIN
Komprimierte Daten	*.zip
Fotos	*.jpg, *.png, *.tiff
Leistungsverzeichnisse	*.d81, *.d82, *.d83, *.d86 *.x81, *.x82, *.x83, *.86

Alle technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Schriftstücke usw. müssen auf geeigneten Datenträgern in Abhängigkeit der Datenmenge und zusätzlich auf Papier an den AG übergeben werden.

Die Häufigkeit und der Umfang des Datenaustausches ergeben sich aus der Bearbeitung in Abstimmung mit dem AG.

Als Austauschmedium werden CD bzw. DVD verwendet. Ausnahmen (z.B. externe Festplatten, Cloud-Lösungen o.ä.) sind mit dem AG abzustimmen. Falls eine Komprimierung von Daten erforderlich wird, ist eine Softwarelösung zu wählen, die ein Datenformat wie vorbeschrieben ausgibt. Bei Verwendung

anderer Komprimierungssoftware ist der AG darüber zu informieren und das Komprimierungstool vollständig in einer Lizenz vom AN an den AG zu übergeben. Die dazu notwendige Lizenz hat der AN zu tragen.

Vor dem Versand von Daten sind diese auf Virenfreiheit zu überprüfen und die Datenträger als geprüft zu kennzeichnen.

Alle Daten sind in einem bearbeitbaren Originalformat der Erstellung zu übergeben. Zugelassene Formate sind in der Tabelle dargestellt. Zusätzlich sind alle Unterlagen als zusammengefasste PDF-Datei zu übergeben (z.B. komplette Berichte, Zeichnungen). Die PDF-Dateien sind direkt aus den Anwendungen zu erzeugen (z.B. Textrecherchen sind zu ermöglichen). Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem AG zugelassen.

4.5 Koordination

Der AN hat die fachlich Beteiligten in der Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

4.6 Leistungen fachlich Beteiligter

Der AN hat die Leistungen aller weiteren fachlich Beteiligten so rechtzeitig zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten, dass der vorgesehene Planungs- und Bauablauf nicht gestört wird. Nach derzeitigem Stand sind dies folgende fachliche Beteiligte:

- | | | |
|-------------------------------------|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Projektsteuerung | Gesamtprojektmanagement
C&E Consulting und Engineering GmbH/
pbs Planungsbüro Schumacher GmbH |
| <input type="checkbox"/> | Baubegleitende Qualitätssicherung (BQS) | |
| <input type="checkbox"/> | Gründungsberatung/ Baugutachten | |
| <input type="checkbox"/> | Freianlagen | |
| <input type="checkbox"/> | Tragwerksplanung | |
| <input type="checkbox"/> | Prüfung der Tragwerksplanung | |
| <input type="checkbox"/> | Techn. Ausrüstung (Heizungs- und Lüftungsanlagen): | |
| <input type="checkbox"/> | Techn. Ausrüstung (Gas-, Wasser- und Abwassertechnik): | |
| <input type="checkbox"/> | Techn. Ausrüstung (Elektrotechnik): | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | SIGEKO | Es wurde ein Rahmenvertrag mit einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) abgeschlossen. Ab HOAI-Leistungsphase 3 wird er durch den AN für die Erstellung und Fortschreibung des SiGe-Plans einbezogen. |
| <input type="checkbox"/> | Brandschutzgutachter | |

- Sonstige:
- Bedingt durch die aktuelle Projektphase stehen die fachlich Beteiligten noch nicht fest und können dementsprechend nicht namentlich genannt werden.

5 Grundlagen des Honorars, Honoraränderungen, Aufrechnung

Die Honorarermittlung erfolgt auf Basis der HOAI in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke (§§ 41-44 HOAI), soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

5.1 Honorar für Grundleistungen

Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Honorargrundlagen und das vereinbarte Honorar ergeben sich aus dem Angebot des AN.

Das Honorar für die beauftragten Grundleistungen wird nach den anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung ermittelt; soweit diese berechtigt nicht vorliegt, nach den anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenschätzung (Kostenermittlung nach DIN 276:2018-12).

5.2 Besondere Leistungen

Soweit Besondere Leistungen (fest oder optional) beauftragt werden, ergeben sich diese aus der Leistungsbeschreibung sowie dem Angebot des AN. Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Honorargrundlagen und das vereinbarte Honorar ergeben sich für diesen Fall aus dem Angebot des AN.

Kommen weitere Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss hinzu, bestimmt sich das Honorar nach Ziff. 6 dieses Vertrages.

5.3 Zusätzliche Leistungen

Soweit Zusätzliche Leistungen (optional) beauftragt werden, ergeben sich diese aus der Leistungsbeschreibung und sowie dem Angebot des AN. Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Honorargrundlagen und das vereinbarte Honorar ergeben sich für diesen Fall aus dem Angebot des AN.

Kommen weitere Zusätzliche Leistungen nach Vertragsabschluss hinzu, bestimmt sich das Honorar nach Ziff. 6 dieses Vertrages.

5.4 Stundensätze bei entsprechender Abrechnungsvereinbarung

Soweit zusätzliche oder besondere Leistungen nach Stundensätzen abzurechnen sind, erfolgt die Abrechnung nach dem Stundensätzen aus dem Angebot des AN.

Die Kosten der Schreibkräfte sind mit den o.g. Stundensätzen abgegolten.

Der AN ist verpflichtet, den AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Ist eine Vorausschätzung nicht möglich, ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand zu berechnen. Der AN hat die aufgewendeten Stunden nach Leistungsart, Zeitpunkt, Umfang und eingesetztem Mitarbeiter aufzuschlüsseln, zu dokumentieren und nachvollziehbar nachzuweisen. Die Stundenzettel sind der AG wöchentlich zu übergeben.

5.5 Nebenkosten, Nachlass/Aufschlag, Skonto

Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Nebenkosten, Nachlässe/Aufschläge und Skonti ergeben sich aus dem Angebot des AN. Sie gelten auch im Falle geänderter, wiederholter und zusätzlicher Leistungen.

6 Anordnung geänderter, wiederholter und zusätzlicher Leistungen

6.1 Anordnungsrecht und Befolgungspflicht

Das Anordnungsrecht des AG richtet sich nach § 650b BGB. Weisungsbefugt gegenüber dem AN ist nur der AG oder dessen Bevollmächtigter. Der AG ist insbesondere berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages sowohl den Umfang der beauftragten Leistung zu ändern als auch die Wiederholung von Grundleistungen und Besonderen Leistungen zu verlangen. Der AG ist auch berechtigt, die Ausführung von zusätzlichen Grundleistungen oder Besonderen Leistungen zu verlangen, die nicht ursprünglich beauftragt wurden. Der AN ist verpflichtet, diesem Verlangen nachzukommen, es sei denn, dies ist ihm nicht zumutbar. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der AN auf solche Leistungen nicht eingerichtet ist oder diese zur Planung eines völlig anderen Objekts führen würden.

§ 648 BGB ist im Falle einer freien Teilkündigung dadurch nicht ausgeschlossen.

Wenn nach § 650b Abs. 1 BGB ein Angebot über die Mehr- und Mindervergütung vorzulegen ist, hat der AN dem AG dieses unverzüglich nach Erhalt des Änderungsbegehrens in Textform und prüfbar vorzulegen. Aus dem Angebot des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistung sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages zu ermitteln ist, ergeben. Ist der AN in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der vorstehenden Frist zu erstellen, hat er dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist.

Die Parteien streben Einvernehmen an. Es gilt § 650b Abs. 2 BGB. Dem AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung der Frist nach § 650b Abs. 2 BGB zu, soweit

- der AN ein Angebot nach § 650 Abs. 1 BGB nicht rechtzeitig vorgelegt hat, oder
- nach Vorlage des Angebotes eine Einigung endgültig gescheitert ist, oder
- die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- und Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug besteht.

Eine Einigung der Parteien nach § 650b Abs. 2 BGB bedarf der Textform.

6.2 Vergütungsfolge

Nach § 650q Abs. 2 BGB gelten für die Vergütungsanpassung im Fall von Anordnungen nach § 650b Abs. 2 BGB die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringenden oder entfallenden Leistungen vom Anwendungsbereich der Honorarordnung erfasst werden.

Im Übrigen ist die Vergütungsanpassung für den vermehrten oder verminderten Aufwand auf Grund der angeordneten Leistung frei vereinbar. Soweit die Vertragsparteien keine Vereinbarung treffen, gilt § 650c BGB entsprechend.

Die Honorierung für wiederholte Besonderen Leistungen richtet sich nach Ziff. 5.2 - 5.4 des Vertrages. AG und AN werden im jeweiligen Einzelfall einvernehmlich eine Vergütungsvereinbarung als Pauschale, als Stundensatz oder als Prozentsatz vom Honorar für Leistungen treffen.

7 Vertragswidrige Leistungen

Leistungen, die in der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht honoriert. Dies gilt sowohl für vertragswidrig erbrachte Grundleistungen, als auch vertragswidrig erbrachte Besondere Leistungen.

Er haftet außerdem für Schäden, die dem AG hieraus entstehen.

Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.

8 Termine/Fristen

8.1 Terminplanung

Es findet (sofern nicht anders ausgewiesen) eine stufenweise Beauftragung der ausgeschriebenen Leistungen statt, wobei einzelne Stufen lediglich optional beauftragt werden.

Die Terminplanung gestaltet sich verbindlich entsprechend dem finalen Angebot des AN bzw. den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung.

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen und insbesondere so zu planen, dass die vertraglich vorgesehene und während der Projektverwirklichung fortgeschriebene Zielvorstellung des AG hinsichtlich der zeitlichen Abfolge des Bauvorhabens nach Möglichkeit eingehalten wird.

8.2 Vertragstermine

Auf der Grundlage der vorstehenden Termine erarbeitet der AN in Abstimmung mit dem AG unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem AG wird der AN diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

- Der AN hat für die ihm übertragenen Leistungen verbindlichen Vertragstermine gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung einzuhalten.

Im Falle einer stufenweisen Beauftragung gelten die vorbeschriebenen Vertragstermine als geschuldet, wobei der AG binnen eines Monats nach Anzeige des AN in Textform über den Abschluss einer Leistungsstufe die Beauftragung der nächsten Leistungsstufe in Textform übersenden soll. Anderenfalls sind die Termine einvernehmlich, um die Dauer der verspäteten Beauftragung zu verlängern.

Für den Fall, dass einzelne Leistungsphasen nicht mit beauftragt wurden, gelten die Vertragstermine ebenfalls als geschuldet. Wenn und so weit in diesem Zusammenhang durch das Verschulden Dritter oder des AG die verbindlichen Vertragstermine durch den AN nicht eingehalten werden können, sind die Termine ebenfalls einvernehmlich, um die entsprechende Dauer der Verzögerung zu verlängern.

Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem AG die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Außerdem kann der AN sich auf Behinderungsumstände nur dann berufen, wenn diese aus dem Risikobereich des AG stammen oder durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände verursacht waren.

9 Projektteam und Projektleiter

9.1 Projektteam und Projektleiter des AN

Fachlich Verantwortliche für die Erbringungen der vertraglichen Leistungen sind die Mitarbeiter, benannt im Angebot des AN.

Der Austausch des jeweils genannten Mitarbeiters bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der AN nicht darlegt und nachweist, dass der einzusetzende Mitarbeiter im Hinblick auf seine Fachkunde, Zuverlässigkeit und Erfahrung ebenso gut geeignet ist wie der o.g. Mitarbeiter und, dass die Qualität der Leistungen nicht beeinträchtigt ist. Bei Verstoß gegen diese Regelung ist der AG zur Kündigung nach Ziff. 8.2 des Allgemeinen Teils (Ziff. I.) berechtigt.

Der AN hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

Sollte dies nicht möglich sein, sind Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation dem AG in Textform vorab zu benennen. Der AG kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern.

9.2 Vertretung des AG

Der AG wird während der Durchführung des Bauprojekts ausschließlich durch

Herrn/Frau: - Wird im Kick-Off bekannt gegeben -

Dienststelle: - Wird im Kick-Off bekannt gegeben -

Telefon/Fax/Handy/E-Mail: _____

vertreten und er ist alleiniger Ansprechpartner in allen diesen Vertrag und seine Durchführung betreffenden Fragen.